



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Olivier Ostrini, PS/GC, Alexandre Luy, PLR/FDP, Elodie Praz, Les Vert.e.s, und Françoise Métrailler, PDCVr
Gegenstand	Für ein Verbot von Konversionstherapien
Datum	06/09/2021
Nummer	2021.09.285 <i>in Zusammenarbeit mit dem KAGF und dem DSIS</i>

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, eine Bestandsaufnahme in Sachen «Konversionstherapien» in unserem Kanton vorzunehmen, die auf eine Veränderung der emotionalen und/oder sexuellen Orientierung abzielen. Zudem soll geprüft werden, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, um solche Praktiken im Wallis zu verbieten.

Diese psychotherapeutischen, medizinischen oder konfessionellen «Therapien» werden laut einem Bericht des UN-Menschenrechtsrats mit Folter gleichgesetzt. Nachdem solche Praktiken in Deutschland verboten wurden, scheinen sich mehrere in diesem Bereich tätige Organisationen in der Schweiz niedergelassen zu haben.

Um sich einen Überblick über die Situation im Wallis zu verschaffen, hat die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) folgende Vereine und Organisationen kontaktiert: Aidshilfe Wallis, die zur Gesundheitsförderung Wallis gehört und für die Förderung der sexuellen Gesundheit zuständig ist; Dachverband der SIPE-Zentren, der für alle Fragen im Zusammenhang mit Sexualität, Fortpflanzung, Partnerschaft und Gefühlsleben zuständig ist; Verein QueerWallis, der sich für die Oberwalliser Queer-Community einsetzt. Diese Vereine und Organisationen haben keine Meldungen über solche «Konversionstherapien» im Wallis erhalten. Allerdings kursieren Gerüchte, wonach solche Praktiken manchmal im Umfeld gewisser religiöser Gemeinschaften vorkommen, wobei es dafür keine konkreten Beweise gibt.

Der Bundesrat hat sich am 25. Mai 2016 zu diesem Thema geäußert. Zu diesem Zeitpunkt gab es seines Wissens keine Organisationen oder Personen, die solche «Therapien» in der Schweiz praktizieren. In seiner Stellungnahme betonte der Bundesrat auch, dass solche «Therapien» nicht nur wirkungslos, sondern auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden seien. Zudem wies er darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten bei der Aufsichtsbehörde des Kantons liege, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat. Allerdings scheinen es in erster Linie selbsternannte «Heiler/-innen» zu sein, die solche «Therapien» anbieten.

Artikel 45 Absatz 4 des kantonalen Gesundheitsgesetzes besagt Folgendes: «Wer einen Beruf ausübt, der nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt ist, muss jede unangemessene Handlung unterlassen, auch wenn der Patient oder eine Gesundheitsfachperson ihn dazu auffordert.» Unserer Meinung nach könnte dieser Artikel angewendet werden, um die fraglichen Praktiken zu verbieten und zu bestrafen. Allerdings richten sie sich oft an gläubige Menschen, deren sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität von ihrem Umfeld als unvereinbar mit dem Glauben oder der Aufrechterhaltung der familiären und gemeinschaftlichen Bindungen betrachtet wird. Da diese «Therapien» oft im rein privaten Rahmen stattfinden, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie unentdeckt bleiben und auch nicht angezeigt werden.

Dem Staatsrat liegt die psychische und physische Gesundheit der Walliserinnen und Walliser am Herzen und er ist sich der Konsequenzen, die solche Praktiken haben können, durchaus bewusst. Da andere Kantone die Einführung eines solchen Verbots beabsichtigen (2021 in den Kantonen Waadt und Genf und 2022 im Kanton Bern angenommene Motionen) und eine diesbezügliche Gesetzesgrundlage auf Bundesebene nicht auf der Tagesordnung steht, schlägt der Staatsrat die Durchführung einer

umfassenden Bestandsaufnahme vor. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen können bei den ermittelten Zielgruppen sowie bei den für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständigen Personen gezielte Informations- und Präventionsmassnahmen durchgeführt werden. Anschliessend können entsprechende Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden, falls sich dies als sinnvoll erweisen sollte.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration:	gering
Auswirkungen Finanzen:	gering
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Ort, Datum Sitten, 15. März 2022